

SATZUNG

MITGLIEDSCHAFT IN DER KATHOLISCHEN JUNGEN GEMEINDE (KjG)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- (2) Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, befristete oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

§ 2 Dauermitgliedschaft

- (1) Die*der Einzelne wird Mitglied in einem Pfarrverband, indem sie*er dies erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Gibt es in dem betreffenden Pfarrverband Gemeindeverbände, so wird sie*er Mitglied im Gemeindeverband, indem sie*er dies erklärt und die Gemeindeleitung diese Erklärung annimmt.
- (2) Existiert in einer Pfarrei kein Pfarrverband, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied, indem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt. Es gibt keine Mitgliederversammlung auf Diözesanebene.
- (3) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Den jeweiligen Mitgliedsbeitrag legt die Diözesankonferenz in der Beitragsordnung fest. Gemeinde- und Pfarrverbände können einen eigenen Mitgliedsbeitrag erheben.
- (4) Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Gemeinde- bzw. Pfarrleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
Über den Ausschluss eines Einzelmitgliedes des Diözesanverbandes entscheidet der Diözesanausschuss nach Anhörung der*des Betroffenen verbindlich.
- (7) Mandate können nur durch stimmberechtigte Mitglieder ausgeübt werden. Ein Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags nicht im Verzug ist. Der Verlust der Stimmberechtigung wird durch die Gemeinde- bzw. Pfarrleitung festgestellt. Mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags erlangt das Mitglied automatisch die Stimmberechtigung zurück. Mit dem Verlust der

Stimmberechtigung ruhen alle Mandate. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mandate.

§ 3 Befristete Mitgliedschaft

- (1) Die befristete Mitgliedschaft in der KjG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit. **Die Aufnahme erfolgt analog zu den Regelungen für Dauermitglieder.**
- (2) Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen.
- (3) Für die Festlegung des Beitrags für die befristete Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend.
- (4) Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

§ 4 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.
- (2) Die*Der Einzelne wird Fördermitglied ~~in der Pfarrgemeinde~~, indem sie*er dies schriftlich erklärt und die **Pfarr**leitung diese Erklärung annimmt. Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gilt in allen verbandlichen Gliederungen. Die Bestimmungen über Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung gelten für die jeweiligen verbandlichen Leitungen entsprechend.
- (3) Als Fördermitglied verpflichtet sie*er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des geltenden Förderbeitrags entscheiden die satzungsgemäß zuständigen Gremien der verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird.
- (4) Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- (5) Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die jeweilige verbandliche Leitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss beim höchsten beschlussfassenden Gremium der jeweiligen verbandlichen Gliederung Berufung einlegen.
- (6) Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

DER PFARRVERBAND OHNE GEMEINDEVERBÄNDE (Option A)

Der folgende Abschnitt betrifft Pfarrverbände, in denen keine fest-konstituierten Gemeindeverbände existieren.

§ 5 Organisation des Pfarrverbandes

(1) Die Mitglieder der KJG in der Pfarrei bilden den Pfarrverband. Sie gehören zur

Kinderstufe	6 - 13 Jahre
Jugendstufe	14 - 17 Jahre
Stufe Junge Erwachsene	ab 18 Jahre

(2) Ein Pfarrverband besteht, wenn:

- sich mindestens zehn Dauermitglieder auf dem Gebiet einer offiziell eingerichteten Pfarrei im Bistum Essen zusammenschließen und
- eine Gründungsmitgliederversammlung ~~bzw. eine Gründungsparfarrkonferenz~~ mit Wahl einer Pfarrleitung, entsprechend der Diözesansatzung, unter Anwesenheit eines Mitgliedes der Diözesanleitung oder einer von ihr beauftragten Person stattgefunden hat und
- die demokratischen Organe des Pfarrverbandes (Mitgliederversammlung ~~bzw. die Pfarrkonferenz~~, und Pfarrleitung) vorhanden sind und entsprechend der Satzung arbeiten.

(3) Der Pfarrverband wird durch die Diözesanleitung in den Diözesanverband aufgenommen.

(4) Der Pfarrverband führt den Namen "Katholische Junge Gemeinde N. N.". Unter N.N. wird der offizielle Name der Pfarrei aufgeführt.

(5) Ein Pfarrverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB.

(6) Im Rahmen der Satzung und der Grundlagen und Ziele gestaltet der Pfarrverband demokratisch seine Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

(7) Die Leiterinnen und Leiter der Gesellungs- und Arbeitsformen werden entweder von den Mitgliedern gewählt oder durch die Pfarrleitung berufen.

(8) Der Pfarrverband führt für jedes Mitglied an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung ~~bzw. die Pfarrkonferenz~~ kann einen abweichenden Beitrag für die Mitglieder festlegen. Die Abgabe des Beitrags an den Diözesanverband bleibt davon unberührt.

(9) Die Vertretung des Pfarrverbandes im Diözesanverband erfolgt über die Pfarrleitung oder über einen regionalen Zusammenschluss.

(10) Der Pfarrverband kann sich im Rahmen der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung

geben. ~~Der Pfarrverband muss sich eine eigene Satzung geben, wenn es in der Pfarrei Gemeindeverbände gibt und die Pfarrei dementsprechend über eine Pfarrkonferenz verfügt.~~

Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KJG
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- die Mitgliederversammlung ~~bzw. die Pfarrkonferenz~~ als demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt
- eine paritätisch zu besetzende Pfarrleitung, die regelmäßig von der Mitgliederversammlung ~~bzw. der Pfarrkonferenz~~ gewählt werden muss

Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung **innerhalb von** drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss muss **innerhalb von** drei Monaten verbindlich entscheiden.

(11) Die Mitgliedschaft des Pfarrverbandes im Diözesanverband ruht für zwei Jahre, wenn

- der Pfarrverband weniger als zehn Dauermitglieder hat,
- die jährliche Mitgliederversammlung ~~bzw. die Pfarrkonferenz~~ nicht stattgefunden hat oder
- wenn keine Pfarrleitung besteht.

Über das Ruhen der Mitgliedschaft des Pfarrverbandes entscheidet in diesen Fällen die Diözesanleitung. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft des Pfarrverbandes entfällt das Stimmrecht des Pfarrverbandes auf Diözesanebene. Während der ruhenden Mitgliedschaft des Pfarrverbandes ist dieser schriftlich über Termine und Beschlüsse der Diözesankonferenz zu unterrichten.

Das Ruhen der Mitgliedschaft des Pfarrverbandes endet, sobald im Pfarrverband die Mitgliederversammlung ~~bzw. die Pfarrkonferenz~~ wieder stattgefunden hat, eine Pfarrleitung besteht und der Pfarrverband mindestens zehn Mitglieder hat.

(12) Die Mitgliedschaft des Pfarrverbandes im Diözesanverband endet

- durch Auflösung,
- durch Ausschluss,
- wenn der Pfarrverband nach zweijährigem Ruhen weniger als zehn Dauermitglieder hat,
- wenn die Mitgliederversammlung ~~bzw. die Pfarrkonferenz~~ nach zweijährigem Ruhen nicht wieder stattgefunden hat oder
- wenn nach zweijährigem Ruhen keine Pfarrleitung besteht.

Der Auflösung des Pfarrverbandes müssen 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung ~~bzw. auf der Pfarrkonferenz~~ zustimmen. Zu dieser Versammlung muss drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Über den Ausschluss eines Pfarrverbandes entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Der betroffene Pfarrverband kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Diözesanleitung festgestellt. Das Vermögen des

Pfarrverbandes fällt bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Diözesanebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen fünf Jahre zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Pfarrverband innerhalb dieser Zeit neu gründen, ist ihm das Vermögen auszuhändigen. Die Mitglieder des ehemaligen Pfarrverbandes werden Einzelmitglieder im Diözesanverband.

§ 6 Organe des Pfarrverbandes

- (1) Die Organe des Pfarrverbandes sind
 - die Mitgliederversammlung ~~bzw. die Pfarrkonferenz~~,
 - die Pfarrleitung

- (2) Die Mitgliederversammlung ~~bzw. die Pfarrkonferenz~~ des Pfarrverbandes kann weitere Organe einrichten, die die Pfarrleitung in ihrer Arbeit unterstützen und die zwischen den Mitgliederversammlungen ~~bzw. den Pfarrkonferenzen~~ tagen. Diese Organe müssen demokratisch gewählt sein und dürfen den Grundlagen und Zielen der Katholischen Jungen Gemeinde nicht widersprechen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Pfarrverbandes. Sie trifft im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Pfarrverbandes.

- (2) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
 - die Finanzen des Pfarrverbandes,
 - die Pfarsatzung und die Einrichtung weiterer Organe,
 - den Rahmen für die Aktivitäten des Pfarrverbandes,
 - den Eintritt in bzw. der Austritt aus einem regionalen Zusammenschluss
 - Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichtes
 - Wahl und Entlastung der Pfarrleitung sowie Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung
 - Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten für die Diözesankonferenz bzw. für die Regionalkonferenz für ein Jahr

- (3) Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrverbandes.

und beratend:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- ein Mitglied des Pastoralteams oder ein*e Vertreter*in des Pfarrgemeinderates
- ein*e Vertreter*in des regionalen Zusammenschlusses, wenn dieser besteht
- ein*e Vertreter*in der Diözesanleitung
- ein*e Vertreter*in des BDKJ
- die Mitarbeiter*innen

Die Pfarrleitung kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (5) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung von stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Anträge auf Abwahl von Pfarrleitungsmitgliedern und auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.
- (6) Für die Beschlussfähigkeit und den Ablauf der Mitgliederversammlungen gelten die §§ 10, 11, 12 und 16 der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend. Für den Ablauf der Wahlen gilt die Wahlordnung des Diözesanverbandes entsprechend.
Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht. ~~Die Diözesanleitung ist schriftlich zu informieren.~~

2.2.2 Die Pfarrkonferenz

~~2.2.2.1 Gibt es in einem Pfarrverband Gemeindeverbände, gibt es statt der Mitgliederversammlung die Pfarrkonferenz, zu der die Delegierten der Gemeindeverbände eingeladen werden. Die Pfarrkonferenz ist infolgedessen das oberste beschlussfassende Organ des Pfarrverbandes.~~

~~2.2.2.2 Die Aufgaben der Pfarrkonferenz entsprechen den Aufgaben der Mitgliederversammlung (s. 2.2.1.2)~~

~~2.2.2.3 Die Pfarrsatzung legt fest, wie viele Personen jeder Gemeindeverband zu der Pfarrkonferenz delegiert. Die Delegationen der Gemeindeverbände müssen paritätisch besetzt sein.~~

~~———— Die beratenden Mitglieder entsprechen denen der Mitgliederversammlung.~~

~~2.2.1.4 bis 2.2.1.6 gelten entsprechend.~~

§ 8 Die Pfarrleitung

- (1) Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Pfarrverbandes. Der Pfarrverband wird nach außen durch mindestens zwei voll geschäftsfähige Mitglieder der Pfarrleitung vertreten. Falls nur ein Mitglied der Pfarrleitung voll geschäftsfähig ist, so vertritt diese Person den Pfarrverband nach außen alleine.
- (2) Der Pfarrleitung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung bzw. der Pfarrkonferenz

- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Pfarrkonferenz sowie für die Arbeit im Sinne der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Gründung neuer Arbeits- und Gesellungsformen
- Gewinnung und Berufung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit des Pfarrverbandes
- Vertretung und Sorge für die Mitarbeit im Diözesanverband
- Vertretung und Mitarbeit im regionalen Zusammenschluss, wenn dieser besteht
- Vertretung und Mitarbeit im Stadt-/Kreisverband des BDKJ
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Verband (insbesondere der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
- Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit

(3) Zur Pfarrleitung gehören

- drei Pfarrleiterinnen
- drei Pfarrleiter

Von diesen sechs Personen ist eine Person Geistliche*r Leiter*in (s. Anhang 2 III). Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der Geistlichen Leitung zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. die Pfarrkonferenz, welche Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Von diesen sechs Personen soll eine voll geschäftsfähige Person Finanzverantwortliche*r sein. Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der*des Finanzverantwortlichen zur Verfügung, beruft die Pfarrleitung für die Kassenführung eine*n Kassenwart*in für den Zeitraum von einem Jahr.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Die Pfarrleitung kann beratende Mitglieder berufen.

(4) Die Pfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung bzw. von der Pfarrkonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung bzw. der Pfarrkonferenz erklären.

DER PFARRVERBAND MIT GEMEINDEVERBÄNDEN (Option B)

Der folgende Abschnitt betrifft Pfarrverbände, die in mindestens zwei fest konstituierten Gemeindeverbänden organisiert sind.

§ 9 Organisation des Pfarrverbandes

- (1) Die Gemeindeverbände der KJG in der Pfarrei bilden den Pfarrverband.
- (2) Ein Pfarrverband besteht, wenn:
 - sich mindestens zwei konstituierte KJG-Gemeindeverbände auf dem Gebiet einer offiziell eingerichteten Pfarrei im Bistum Essen zusammenschließen und
 - eine Gründungspfarrkonferenz mit Wahl einer Pfarrleitung, entsprechend der Diözesansatzung, unter Anwesenheit eines Mitgliedes der Diözesanleitung oder einer von ihr beauftragten Person stattgefunden hat und
 - die demokratischen Organe des Pfarrverbandes (Pfarrkonferenz und Pfarrleitung) vorhanden sind und entsprechend der Satzung arbeiten.
- (3) Der Pfarrverband wird durch die Diözesanleitung in den Diözesanverband aufgenommen.
- (4) Der Pfarrverband führt den Namen "Katholische junge Gemeinde N. N.". Unter N.N. wird der offizielle Name der Pfarrei aufgeführt.
- (5) Ein Pfarrverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB.
- (6) Im Rahmen der Satzung und der Grundlagen und Ziele gestaltet der Pfarrverband demokratisch seine Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.
- (7) Die Leiterinnen und Leiter der Gesellungs- und Arbeitsformen werden entweder von den Mitgliedern gewählt oder durch die Pfarrleitung berufen.
- (8) Der Pfarrverband führt für Fördermitglieder des Pfarrverbandes an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Die Pfarrkonferenz kann einen abweichenden Beitrag für Fördermitglieder festlegen. Die Abgabe des Beitrags an den Diözesanverband bleibt davon unberührt.
- (9) Die Vertretung des Pfarrverbandes im Diözesanverband erfolgt über die Pfarrleitung oder über einen regionalen Zusammenschluss.
- (10) Der Pfarrverband kann sich im Rahmen der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben.

Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KJG
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband

- die Pfarrkonferenz als demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt
- eine paritätisch zu besetzende Pfarrleitung, die regelmäßig von der Pfarrkonferenz gewählt werden muss

Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung **innerhalb von** drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss muss **innerhalb von** drei Monaten verbindlich entscheiden.

- (11) Die Mitgliedschaft des Pfarrverbandes im Diözesanverband ruht für zwei Jahre, wenn
- die jährliche Pfarrkonferenz nicht stattgefunden hat oder
 - wenn keine Pfarrleitung besteht.

Über das Ruhen der Mitgliedschaft des Pfarrverbandes entscheidet in diesen Fällen die Diözesanleitung. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft des Pfarrverbandes **wird das Stimmrecht des Pfarrverbandes auf Diözesanebene auf die Gemeindeverbände übertragen. Die Verteilung der Stimmen wird durch die Leitungen der Gemeindeverbände festgelegt.** Während der ruhenden Mitgliedschaft des Pfarrverbandes **sind die Gemeindeverbände** schriftlich über Termine und Beschlüsse der Diözesankonferenz zu unterrichten.

Das Ruhen der Mitgliedschaft des Pfarrverbandes endet, sobald im Pfarrverband die Pfarrkonferenz wieder stattgefunden hat und eine Pfarrleitung besteht.

~~3.1.12 Die Mitgliedschaft des Pfarrverbandes im Diözesanverband endet (geht nicht, wenn Gemeinden existieren) kann erst dann enden, wenn keine Gemeindeverbände mehr existieren.~~

- ~~durch Auflösung,~~
- ~~durch Ausschluss,~~
- ~~wenn die Pfarrkonferenz nach zweijährigem Ruhen nicht wieder stattgefunden hat oder~~
- ~~wenn nach zweijährigem Ruhen keine Pfarrleitung besteht.~~

~~Der Auflösung des Pfarrverbandes müssen 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Pfarrkonferenz zustimmen. Zu dieser Versammlung muss drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.~~

~~Über den Ausschluss eines Pfarrverbandes entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Der betroffene Pfarrverband kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.~~

~~Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Diözesanleitung festgestellt. Das Vermögen des Pfarrverbandes fällt bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Diözesanebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen fünf Jahre zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Pfarrverband innerhalb dieser Zeit neu gründen, ist ihm das Vermögen auszuhändigen. Die Mitglieder des ehemaligen Pfarrverbandes werden Einzelmitglieder im Diözesanverband.~~

- (12) Löst sich in einem Pfarrverband, in dem zwei Gemeindeverbände existieren, ein Gemeindeverband auf, so wird der Pfarrverband bei der nächsten Mitgliederversammlung in einen Pfarrverband ohne Gemeindeverbände umgewandelt.

§ 10 Organe des Pfarrverbandes

- (1) Die Organe des Pfarrverbandes sind
- die Pfarrkonferenz,
 - die Pfarrleitung
- (2) Die Pfarrkonferenz des Pfarrverbandes kann weitere Organe einrichten, die die Pfarrleitung in ihrer Arbeit unterstützen und die zwischen den Pfarrkonferenzen tagen. Diese Organe müssen demokratisch gewählt sein und dürfen den Grundlagen und Zielen der Katholischen Jungen Gemeinde nicht widersprechen.

§ 11 Die Pfarrkonferenz

- (1) Die Pfarrkonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Pfarrverbandes. Sie trifft im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Pfarrverbandes.
- (2) Der Pfarrkonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Pfarrkonferenz gerichteten Anträge,
 - die Finanzen des Pfarrverbandes,
 - die Pfarrsatzung und die Einrichtung weiterer Organe,
 - den Rahmen für die Aktivitäten des Pfarrverbandes,
 - den Ein- bzw. Austritt aus einem regionalen Zusammenschluss
 - Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichtes
 - Wahl und Entlastung der Pfarrleitung sowie Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung
 - Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten für die Diözesankonferenz bzw. für die Regionalkonferenz für ein Jahr
- (3) Zur Pfarrkonferenz gehören stimmberechtigt:
- zwei Vertreterinnen und zwei Vertreter jedes Gemeindeverbandes

und beratend:

- die nicht-stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindeleitungen
- ein Mitglied des Pastoralteams oder ein*e Vertreter*in des Pfarrgemeinderates
- ein*e Vertreter*in des regionalen Zusammenschlusses, wenn dieser besteht
- ein*e Vertreter*in der Diözesanleitung
- ein*e Vertreter*in des BDKJ
- die Mitarbeiter*innen

Die Pfarrleitung kann Gäste zur Pfarrkonferenz einladen.

- (4) Die Pfarrkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. **Eine Pfarrkonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Gemeindeverbände dies beantragen.**
- (5) Anträge können vor und während der Pfarrkonferenz von **den stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden.** Anträge auf Abwahl von Pfarrleitungsmitgliedern und auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Pfarrkonferenz zwei Wochen vor dem Termin der Pfarrkonferenz mit Begründung zuzuleiten.
- (6) Für die Beschlussfähigkeit und den Ablauf der Pfarrkonferenz gelten die §§ 10, 11, 12 und 16 der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend. Für den Ablauf der Wahlen gilt die Wahlordnung des Diözesanverbandes entsprechend.
Über die Pfarrkonferenz wird ein Protokoll geführt und den **stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht.** ~~Die Diözesanleitung ist schriftlich zu informieren.~~

§ 12 Die Pfarrleitung

- (1) Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Pfarrverbandes. Der Pfarrverband wird nach außen durch mindestens zwei voll geschäftsfähige Mitglieder der Pfarrleitung vertreten. Falls nur ein Mitglied der Pfarrleitung voll geschäftsfähig ist, so vertritt diese Person den Pfarrverband nach außen alleine.
- (2) Der Pfarrleitung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Einberufung und Leitung der Pfarrkonferenz
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Pfarrkonferenz sowie für die Arbeit im Sinne der Beschlüsse der Diözesankonferenz
 - Gründung neuer Arbeits- und Gesellungsformen
 - Gewinnung und Berufung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit des Pfarrverbandes
 - Vertretung und Sorge für die Mitarbeit im Diözesanverband
 - Vertretung und Mitarbeit im regionalen Zusammenschluss, wenn dieser besteht
 - Vertretung und Mitarbeit im Stadt-/Kreisverband des BDKJ
 - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
 - Verantwortung für die Finanzen
 - Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Verband (insbesondere der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
 - Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Zur Pfarrleitung gehören
 - drei Pfarrleiterinnen
 - drei Pfarrleiter

Von diesen sechs Personen ist eine Person Geistliche*r Leiter*in (s. Anhang 2 III). Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der Geistlichen Leitung zur Verfügung, entscheidet die Pfarrkonferenz, welche Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Von diesen sechs Personen soll eine voll geschäftsfähige Person Finanzverantwortliche*r sein. Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der*des Finanzverantwortlichen zur Verfügung, beruft die Pfarrleitung für die Kassenführung ein*e Kassenwart*in für den Zeitraum von einem Jahr.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Die Pfarrleitung kann beratende Mitglieder berufen.

- (4) Die Pfarrleitung wird von der Pfarrkonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Pfarrkonferenz erklären.

§ 13 Organisation des Gemeindeverbandes

- (1) Die Mitglieder der KjG ~~in der Gemeinde~~ bilden den Gemeindeverband.

Sie gehören zur:

Kinderstufe	6 - 13 Jahre
Jugendstufe	14 - 17 Jahre
Stufe Junge Erwachsene	ab 18 Jahre

- (2) Ein Gemeindeverband besteht, wenn:
- sich mindestens zehn Dauermitglieder ~~auf dem Gebiet einer offiziell eingerichteten Pfarrei im Bistum Essen~~ **in einem Teilgebiet des Pfarrverbandes** zusammenschließen und
 - eine Gründungsmitgliederversammlung mit Wahl einer Gemeindeleitung, entsprechend der Diözesansatzung, unter Anwesenheit eines Mitgliedes der Pfarrleitung oder einer von ihr beauftragten Person stattgefunden hat und
 - die demokratischen Organe des Gemeindeverbandes (Mitgliederversammlung und Gemeindeleitung) vorhanden sind und entsprechend der Satzung arbeiten.
- (3) Der Gemeindeverband wird durch die Pfarrleitung in den Pfarrverband aufgenommen.
- (4) Der Gemeindeverband führt den Namen "Katholische junge Gemeinde N.N.". ~~Unter N.N. wird der offizielle Name der Gemeinde aufgeführt.~~
- (5) Ein Gemeindeverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB.
- (6) Im Rahmen der Satzung und der Grundlagen und Ziele gestaltet der Gemeindeverband demokratisch seine Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.
- (7) Die Leiterinnen und Leiter der Gesellungs- und Arbeitsformen werden entweder von den Mitgliedern gewählt oder durch die Gemeindeleitung berufen.
- (8) Der Gemeindeverband führt für jedes Mitglied an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Beitrag für die Mitglieder festlegen. Die Abgabe des Beitrags an den Diözesanverband bleibt davon unberührt.
- (9) Die Vertretung des Gemeindeverbandes im Pfarrverband erfolgt über die Gemeindeleitung, die Vertretung im Diözesanverband erfolgt über die Pfarrleitung oder über einen regionalen Zusammenschluss.

- (10) Der Gemeindeverband kann sich im Rahmen der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben.

Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KJG
- die Mitgliedschaft im Pfarrverband
- die Mitgliederversammlung als demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt
- eine paritätisch zu besetzende Gemeindeleitung, die regelmäßig von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss

Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Pfarrleitung **innerhalb von** drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Pfarrleitung kann bei der Pfarrkonferenz Einspruch erhoben werden. Die Pfarrkonferenz muss **innerhalb von** drei Monaten verbindlich entscheiden.

- (11) Die Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes im Pfarrverband ruht für zwei Jahre, wenn
- der Gemeindeverband weniger als zehn Dauermitglieder hat,
 - die jährliche Mitgliederversammlung nicht stattgefunden hat oder
 - wenn keine Gemeindeleitung besteht.

Über das Ruhen der Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes entscheidet in diesen Fällen die Pfarrleitung.

Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes entfällt das Stimmrecht des Gemeindeverbandes auf Pfarrebene.

Während der ruhenden Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes ist dieser schriftlich über Termine und Beschlüsse der Pfarrkonferenz zu unterrichten.

Das Ruhen der Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes endet, sobald im Gemeindeverband die Mitgliederversammlung wieder stattgefunden hat, eine Gemeindeleitung besteht und der Gemeindeverband mindestens zehn Dauermitglieder hat.

- (12) Die Mitgliedschaft des Gemeindeverbandes im Pfarrverband endet
- durch Auflösung,
 - durch Ausschluss,
 - wenn der Gemeindeverband nach zweijährigem Ruhen weniger als zehn Dauermitglieder hat,
 - wenn die Mitgliederversammlung nach zweijährigem Ruhen nicht wieder stattgefunden hat oder
 - wenn nach zweijährigem Ruhen keine Gemeindeleitung besteht.

Der Auflösung des Gemeindeverbandes müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zustimmen. Zu dieser Versammlung muss drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Über den Ausschluss eines Gemeindeverbandes entscheidet die Pfarrleitung nach Anhörung der Betroffenen. Der betroffene Gemeindeverband kann gegen diesen Beschluss bei der Pfarrkonferenz Berufung einlegen. Die Pfarrkonferenz entscheidet verbindlich.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Pfarrleitung festgestellt. Das Vermögen des Gemeindeverbandes fällt bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Pfarrebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen fünf Jahre zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Gemeindeverband innerhalb dieser Zeit neu gründen, ist ihm das Vermögen auszuhändigen. Die Mitglieder des ehemaligen Gemeindeverbandes werden Einzelmitglieder im Diözesanverband.

§ 14 Organe des Gemeindeverbandes

- (1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind
 - die Mitgliederversammlung ,
 - die Gemeindeleitung
- (2) Die Mitgliederversammlung des Gemeindeverbandes kann weitere Organe einrichten, die die Gemeindeleitung in ihrer Arbeit unterstützen und die zwischen den Mitgliederversammlungen tagen. Diese Organe müssen demokratisch gewählt sein und dürfen den Grundlagen und Zielen der Katholischen Jungen Gemeinde nicht widersprechen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Gemeindeverbandes. Sie trifft im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Pfarr- sowie Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Gemeindeverbandes.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
 - die Finanzen des Gemeindeverbandes,
 - die Gemeindegatzung und die Einrichtung weiterer Organe,
 - den Rahmen für die Aktivitäten des Gemeindeverbandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes der Gemeindeleitung und des Kassenberichtes
 - Wahl und Entlastung der Gemeindeleitung sowie Abwahl einzelner Mitglieder der Gemeindeleitung
 - Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten für die Pfarrkonferenz
- (3) Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindeverbandes.

und beratend:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- ein Mitglied des Pastoralteams oder ein*e Vertreter*in des Gemeinderates
- ein*e Vertreter*in der Pfarrleitung
- ein*e Vertreter*in des BDKJ
- die Mitarbeiter*innen

Die Gemeindeleitung kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Gemeindeleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (5) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung von stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Anträge auf Abwahl von Gemeindeleitungsmitgliedern und auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.
- (6) Für die Beschlussfähigkeit und den Ablauf der Mitgliederversammlungen gelten die §§ 10, 11, 12 und 16 der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend. Für den Ablauf der Wahlen gilt die Wahlordnung des Diözesanverbandes entsprechend.
Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht. ~~Die Pfarroleitung ist schriftlich zu informieren.~~

§ 16 Die Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Gemeindeverbandes. Der Gemeindeverband wird nach außen durch mindestens zwei voll geschäftsfähige Mitglieder der Gemeindeleitung vertreten. Falls nur ein Mitglied der Gemeindeleitung voll geschäftsfähig ist, so vertritt diese Person den Gemeindeverband nach außen alleine.
- (2) Der Gemeindeleitung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie für die Arbeit im Sinne der Beschlüsse der **Pfarr-** und Diözesankonferenz
 - Gründung neuer Arbeits- und Gesellungsformen
 - Gewinnung und Berufung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit des Gemeindeverbandes
 - Vertretung und Sorge für die Mitarbeit im Pfarrverband
 - Zusammenarbeit mit den in der Gemeinde tätigen Gemeinschaften und Gremien
 - Verantwortung für die Finanzen
 - Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Verband (insbesondere der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
 - Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Zur Gemeindeleitung gehören
 - drei Gemeindeleiterinnen
 - drei Gemeindeleiter

Von diesen sechs Personen ist eine Person Geistliche*r Leiter*in (s. Anhang 2 III). Steht kein*e Kan-

didat*in für das Amt der Geistlichen Leitung zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Von diesen sechs Personen soll eine voll geschäftsfähige Person Finanzverantwortliche*r sein. Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der*des Finanzverantwortlichen zur Verfügung, beruft die Pfarrleitung für die Kassenführung eine*n Kassenwart*in für den Zeitraum von einem Jahr.

Mindestens ein Mitglied der Gemeindeleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Aufgaben der Gemeindeleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Die Gemeindeleitung kann beratende Mitglieder berufen.

- (4) Die Gemeindeleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Gemeindeleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

§ 17 Organisation des Regionalverbandes

- (1) Mindestens zwei Pfarrverbände können einen regionalen Zusammenschluss bilden. Ein Pfarrverband kann Mitglied in nur einem regionalen Zusammenschluss sein. Veränderungen können nur im Einvernehmen der betreffenden Pfarrleitungen vorgenommen werden. Über Veränderungen von regionalen Zusammenschlüssen wird die Diözesanebene informiert.
- (2) Der regionale Zusammenschluss gibt sich eine eigene Satzung. Diese darf nicht im Widerspruch zur Diözesansatzung stehen und muss mindestens enthalten:
 - Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
 - die Mitgliedschaft im Diözesanverband
 - eine Regionalkonferenz als demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt
 - eine geschlechtsparitätisch zu besetzende Regionalleitung, die regelmäßig von der Regionalkonferenz gewählt werden muss

Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung **innerhalb von** drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss muss dann **innerhalb von** drei Monaten verbindlich entscheiden.

- (3) Pfarrverbände können die Vertretung in dem Diözesanverband und in dem Stadt-/Kreisverband des BDKJ an den regionalen Zusammenschluss delegieren, wenn dies in ihrer Satzung festgelegt ist. Die Stimmen der Delegationen für die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde im Bistum Essen entsprechen der Summe der Stimmen der zusammengeschlossenen Pfarrverbände.

DER DIÖZESANVERBAND

§ 18 Organisation des Diözesanverbandes

- (1) Der Diözesanverband der KJG in Essen ist der Zusammenschluss der Pfarrverbände in der Diözese.
- (2) Er führt den Namen "Katholische Junge Gemeinde Diözesanverband Essen". Er ist Mitglied im Bundesverband der KJG und im BDKJ Diözesanverband Essen.
- (3) Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Pfarrverbände und deren Vertretung in Kirche und Gesellschaft.

§ 19 Organe des Diözesanverbandes

- (1) Die Organe des Diözesanverbandes sind
 - die Diözesankonferenz
 - der Diözesanausschuss
 - die Diözesanleitung

§ 20 Die Diözesankonferenz

- (1) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.
- (2) Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beschlussfassung über
 - die Diözesansatzung,
 - den Rahmen für die Aktivitäten des Diözesanverbandes,
 - das Bildungskonzept,
 - gemeinsame Aktionen,
 - den Diözesanbeitrag
 - Entgegennahme der Berichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und der eingerichteten Sachausschüsse und Kommissionen
 - Entgegennahme des Finanzberichts des Rechts- und Vermögensträgers „KJG Verwaltungsausschuss e.V.“
 - Wahl der Diözesanleitung
 - Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung
 - Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses
 - Abwahl einzelner Mitglieder des Diözesanausschusses
 - Wahl der Delegierten für die KJG-Bundeskonferenz
 - Wahl der Delegierten für die BDKJ-Diözesanversammlung
 - ~~Vorschlag von Personen für die Wahl zum Beirat der beiden Rechtsträger, „Thomas-Morus-Trägerwerk e. V.“ und „Verwaltungsausschuss e. V.“~~

- (3) Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse einrichten. Diese sind paritätisch zu besetzen. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:
- die Vertreterinnen und Vertreter der Pfarreien. Die Mandate jeder Pfarrei sind **geschlechts**paritätisch zu besetzen und werden zunächst von der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die bei der Mitgliederversammlung der Pfarrei bzw. der Pfarrkonferenz gewählt wurden, besetzt. Die Größe der Delegationen wird durch die Zahl der Dauermitglieder bestimmt. Stichtag zur Errechnung der Größe der Delegationen ist der 31.12. des vergangenen Kalenderjahres: Bis 50 Mitglieder gibt es zwei Stimmen. Ab 51 und bis 100 Mitglieder gibt es drei Stimmen, ab 101 und bis 150 Mitglieder gibt es vier Stimmen und ab 151 Mitglieder gibt es fünf Stimmen.
 - die Mitglieder der Diözesanleitung
 - die Mitglieder des Diözesanausschusses, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Pfarreien sind

beratende Mitglieder sind:

- die*der Diözesangeschäftsführer*in
- die Diözesanreferent*innen
- ein Mitglied der KJG-Bundesleitung
- ein Mitglied des BDJ-Diözesanvorstandes
- die Mitglieder der durch die Diözesankonferenz eingerichteten Sachausschüsse
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der diözesanen Arbeitskreise sowie des diözesanen Schulungsteams
- ~~die Mitglieder der Beiräte der beiden Rechts- und Vermögensträger, „Thomas-Morus-Trägerwerk e. V.“ und „Verwaltungsausschuss e. V.“~~

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

- (5) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Die Diözesankonferenz ist öffentlich.
Eine Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die Diözesanleitung, der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrverbände dies beantragt.
- (6) Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Der Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss berät und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes.
- (2) Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
 - Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- sechs weibliche Mitglieder der Diözesankonferenz
- sechs männliche Mitglieder der Diözesankonferenz

~~Mitglieder der Pfarr- und Regionalleitung können für den Diözesanausschuss kandidieren. Kandidat*innen, die kein Mitglied einer Pfarr- oder Regionalleitung sind, müssen vom höchsten beschlussfassenden Gremium ihrer Ebene delegiert werden.~~

Alle Mitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

beratende Mitglieder sind:

- die*der Diözesangeschäftsführer*in
- die Diözesanreferent*innen
- ~~je ein Mitglied der Beiräte der beiden Rechts- und Vermögensträger, „Thomas-Morus-Trägerwerk e. V.“ und „Verwaltungsausschuss e. V.“~~

Die Diözesanleitung kann Gäste zum Diözesanausschuss einladen.

(4) Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich. Eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich. Endet die Amtszeit als Pfarrleitung (oder als Regionalleitung), endet das Mandat im Diözesanausschuss mit der nächsten ordentlichen Diözesankonferenz, es sei denn, die betroffene Person wird von ihrem Pfarrverband/regionalen Zusammenschluss für den Rest ihrer Amtszeit als Delegierte*r für den Diözesanausschuss bestimmt. Ein Rücktritt kann nur gegenüber der Diözesankonferenz erklärt werden.

(5) Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung zwei Wochen vorher einberufen. Die Leitung hat die Diözesanleitung.

§ 22 Die Diözesanleitung

(1) Die Diözesanleitung ist verantwortlich für:

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes
- Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Gesellschaft

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung Mitarbeiter*innen berufen, sowie Arbeitskreise einrichten.

(2) Zur Diözesanleitung gehören stimmberechtigt:

- drei Diözesanleiterinnen
- drei Diözesanleiter

Von diesen sechs ist eine Person Geistliche*r Leiter*in. Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der Geistlichen Leitung zur Verfügung, entscheidet die Diözesankonferenz, welche Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Die gesamte Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Beratendes Mitglied ist:

- die*der Diözesangeschäftsführer*in

- (3) Der Diözesanverband wird nach außen durch zwei Mitglieder der Diözesanleitung vertreten. Besteht die Diözesanleitung aus nur einer Person, so vertritt diese den Diözesanverband alleine. Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Sie können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

§ 23 Sachausschüsse

- (1) Sachausschüsse unterstützen die Arbeit der diözesanverbandlichen Organe. Die Ergebnisse werden von der Diözesanleitung den diözesanverbandlichen Organen vorgelegt.
- (2) Sachausschüsse werden von der Diözesanleitung geleitet, Die Diözesanleitung kann die Leitung delegieren. Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Diözesankonferenz gewählt. Den Sachausschüssen steht es frei, Beraterinnen und Berater hinzuzuziehen.

§ 24 Trägerwerke

Der Diözesanverband Essen der Katholischen jungen Gemeinde gibt sich ein oder mehrere Trägerwerke. Diese Trägerwerke haben die Rechtsform „eingetragener Verein“. Die Regelung der Gemeinnützigkeit ist Bestandteil der Satzungen der Trägerwerke. Alle Rechtsgeschäfte des Diözesanverbandes einschließlich der Einstellung hauptberuflicher Mitarbeiter*innen werden durch die Trägerwerke wahrgenommen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Geschäftsordnung

- (1) Die Diözesankonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz beschlossen werden.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Konferenzen sowie Wahlen und Abwahlen auf allen Ebenen des KjG Diözesanverbandes.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz und nach Zustimmung durch die Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde in Kraft.